

1632	Landeshauptstadt Stuttgart	Altlasten/ Schadenfälle Es bestehen keine Bedenken.	Das VRG kann im weiteren regionalplanerischen Verfahren aufgrund anderer, zwingend zu berücksichtigender Belange nicht weiter verfolgt werden.	Kenntnisnahme
1633	Landeshauptstadt Stuttgart	Bodenschutz: Erhebliche Auswirkungen auf die Bodenqualität nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.	Das VRG kann im weiteren regionalplanerischen Verfahren aufgrund anderer, zwingend zu berücksichtigender Belange nicht weiter verfolgt werden.	Kenntnisnahme
1634	Landeshauptstadt Stuttgart	Schreiben 2/ Hahn: Es bestehen erhebliche Bedenken. Aus Sicht der Landeshauptstadt Stg. ist der Bereich Teil der Kullisse der Grabkapelle auf dem Würtemberg, einem Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß §28 DSchG. Konservatorisches Ziel ist der Erhalt der Blickbeziehungen zum Kulturdenkmal Grabkapelle, als in höchstem Maße bedeutendes Zeugnis der Landesgeschichte sowie als Neckarraum prägendes Einzelbauwerk.	Das VRG kann im weiteren regionalplanerischen Verfahren aufgrund anderer, zwingend zu berücksichtigender Belange nicht weiter verfolgt werden.	Kenntnisnahme
1635	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Das VRG kann im weiteren regionalplanerischen Verfahren aufgrund anderer, zwingend zu berücksichtigender Belange nicht weiter verfolgt werden.	Kenntnisnahme
1636	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetriebligkeit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Die Fläche wird auf Grund der Lage im waldarmen Verdichtungsraum, der flächenbedeutsamen Betroffenheit der Bodenschutzwald- und Erholungsfunktion, dem Vorhandensein strukturreicher Althölzer und problematischer Erschließung insgesamt als sehr konfliktreich eingestuft.“	Das VRG kann im weiteren regionalplanerischen Verfahren aufgrund anderer, zwingend zu berücksichtigender Belange nicht weiter verfolgt werden.	Kenntnisnahme
1637	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Das VRG kann im weiteren regionalplanerischen Verfahren aufgrund anderer, zwingend zu berücksichtigender Belange nicht weiter verfolgt werden.	Kenntnisnahme
1638	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: In Bezug auf Erschließungssituation ungeeignet. Aufgrund der zahlreichen Habitatsäume bezüglich Artenschutz als problematisch eingestuft.	Das VRG kann im weiteren regionalplanerischen Verfahren aufgrund anderer, zwingend zu berücksichtigender Belange nicht weiter verfolgt werden.	Kenntnisnahme
1639	LRA Rems-Murr-Kreis	Landesschatzschutz Notwendige LSG-Änderungsverfahren für die Aufnahme des VRG in den Regionalplan sind aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse nicht erfolgversprechend. Ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren wird nicht in Aussicht gestellt. Für den Standort im LSG werden insbesondere die Belange Windhörigkeit, ungeeignete Erschließung, Habitatbäume, Erholungswald sowie das Landschaftsbild benannt.	Aufgrund der Überlagerung des VRG mit Landschaftsschutzgebieten (100%), für die kein ergebnisoffenes Änderungsverfahren in Aussicht gestellt wird, wird der Standort im Rahmen der Teilfortschreibung nicht weiter verfolgt.	Folgen

WN-32: Karlstein - Weinstadt

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
----	------------	---------------	-----------------------------	--------------------

1640	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.	Kenntrnisnahme
1641	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Die Fläche wird auf Grund der Lage im waldarmen Verdichtungsraum, der flächenbedeutsamen Betroffenheit der Bodenschutzwald- und Erholungsfunktion und dem Vorhandensein strukturreicher Altholzer insgesamt als sehr konfliktreich eingestuft.“	Kenntrnisnahme
1642	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Großflächiger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Kenntrnisnahme
1643	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Bezüglich Artenschutz problematisch, zudem Erholungsschwerpunkt.	Kenntrnisnahme

WN-33: Nonnenberg - Weinstadt

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
320	Gemeinde Remshalden	Zum Standort WN-33 (Weinstadt) wird vorgebracht: - grundsätzlich deckt sich die Flächenausweisung mit den Entwicklungspotenzialen, die nach Nordosten auf Gemarkung Geradstetten noch etwas ausgedehnt werden soll. - Somit entspreche diese Gemeindegrenzen überschießende Ausweisung auch der regionalplanerischen Zielsetzung einer räumlichen Konzentration der Vorranggebiete. - Wichtig ist neben der Gewährleistung einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung eine Simulation zu Berücksichtigung des Landschaftsbildes.	Beim Standort WN-33 besteht Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Zielsetzungen, WEA an geeigneten Gebieten zu bündeln. Die Nordöstliche Erweiterung kann insofern übernommen werden. Eine Simulation zur Visualisierung des Landschaftsbildes kann erst im Rahmen der genauen Planungs- bzw... Genehmigungsverfahren erfolgen.	Folgen
157	Gemeinde Winterbach	Die Gemeinde Winterbach begrüßt den Ausbau der Windkraft, weshalb zusammen mit Schorndorf eine Bürgerbeteiligung moderiert wurde. In dieser Bürgerempfehlung kommt klar eine mehrheitliche Befürwortung der Standorte WN-33, (WN-27, WN-34, WN-35 und GP-03) zum Ausdruck. Allerdings wird eine Umzingelung des Teilorts Manolzweiler durch die Standorte WN-33 und WN-34 befürchtet, weshalb um eine Prüfung gebeten wird, um die Bedenken auszuräumen.	Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten sagt nichts über deren Ausgestaltung mit Windkraftanlagen. Eine endgültige genaue Abstimmung kann erst im konkreten Planungs- bzw... Genehmigungsverfahren erfolgen. Die beiden windhöffigen Gebiete liegen entgegengesetzt zu Manolzweiler und stellen keine Umzingelung dar. Die regionalplanerische Konzeption geht i.d.R. von einem Abstand in der Größenordnung von ca. 2-3 km aus, der hier auf Grund der beiden windhöffigen Potentialflächen geringfügig unterschritten wird. Der Regionalplanerisch fließt dieser Aspekt in die Gesamt abwägung ein, nachdem andere fachlichen Belange geprüft wurden und erkennbar ist, welche Gebiete noch im Verfahren sind.	Kenntrnisnahme
604	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die Fläche befindet sich in der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Stuttgart.	Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigung, eine Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde ist erforderlich.	Kenntrnisnahme
509	Zweckverband Landeswasserversorgung	Als LW-Betriebsanlage ist die Wasserleitung – Falleitung 3 - betroffen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der Größe der WEA bzw. des Windparks erfolgen. Wir bitten um einen Hinweis auf einen erforderlichen Schutzabstand.	Erst im konkreten Genehmigungsverfahren können die kleinräumigen Details geklärt werden. Auf das Genehmigungsverfahren wird hingewiesen.	Kenntrnisnahme

1644	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.	Kenntrnisnahme
1645	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetreffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Die Fläche wird auf Grund der Lage im waldarmen Verdichtungsraum, der flächenbedeutsamen Betroffenheit der Bodenschutzwald- und Erholungsfunktion, dem Vorhandensein struktureicher Althölzer und schwieriger Erschließungslage insgesamt als sehr konfliktreich eingestuft.“	Kenntrnisnahme
1646	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Kenntrnisnahme
1647	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Schwierige Erschließungssituation, Ausnahme bildet der Nordteil entlang der Kaiserstraße.	Kenntrnisnahme

WN-34: Goldboden - Winterbach, Lichtenwald, Baltmannsweiler

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
288	Gemeinde Lichtenwald	Die Gemeinde Lichtenwald befürchtet eine Umzingelung einzelner Ortslagen. Sie vertritt ferner die Auffassung, dass der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten von 3km nicht eingehalten wird. Windkraftanlagen in diesem unbelasteten Schurwaldgebiet zerstört durch ihre Größe und Rotorbewegung das natürliche Landschaftsbild (Industrialisierung der Landschaft). Außerdem werden in der Region Stuttgart Größe und Abstände im Gegensatz zu anderen Regionen (Ostwürttemberg: Mindestgröße eines Gebietes ab ca. 20ha, Südl. Oberrhein: Abstände z.B. 990m zu reinen Wohngebieten) nicht weiter differenziert. Gesundheitliche Aspekte (Schwindel, innere Unruhe, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herz- und Kreislaufproblemen, Konzentrationsschwäche, Müdigkeit) durch Infraschall werden befürchtet. Nach Empfehlungen sollten 2 km bzw. 10 km Abstand eingehalten werden. WEA erzeugen Lärm, was bei den vielen reinen Wohngebieten (35dB(A) nachts) problematisch gesehen wird. Nicht nachvollziehbar, warum (nicht) im Sinne einer Worst-case-Betrachtung von den größten Anlagen in Deutschland ausgegangen wird, anscheinend um nicht frühzeitig nur noch wenige Vorranggebiete zu erhalten und lapidar die hochbrante Lärmproblematik auf die Baugenehmigungen abzuwälzen. Schließlich liegt die Gemeinde in der Einflugschneise des Lufthafens mit teilweise Lärmpegeln über 75 dB(A). Eine weitere Belastung ist nicht hinnehmbar.	regionalplanerische Wertung Eine Umzingelung der Ortslage ist aufgrund der eingeführten Abstände (ca. 2-3 km) nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die genannten Immissionschutzaspekte ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Vorsorgewerte handelt, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß den rechtlichen Konkretisiert werden.	Kenntrnisnahme
292	Gemeinde Lichtenwald	Die Gemeinde Lichtenwald befürchtet eine Umzingelung einzelner Ortslagen und ist der Meinung, dass die Sicherstellung eines ungestörten nicht von Windenergieanlagen beeinflussten Sichtbereichs durch die Gebiete ES-02 (Sümpflenberg), ES-03 (Weißer Stein) und ES-04 (Probst) und WN-34 (Goldboden) nicht eingehalten werden.	Eine Umzingelung der Ortslage ist aufgrund der eingeführten Abstände (ca. 2-3 km) nicht zu erwarten.	Kenntrnisnahme

158	Gemeinde Winterbach	Zum Gebiet WN-34 trägt die Gemeinde keine Stellungnahme bei, da wegen des großen Abstands der Schattenwurf die Gemeinde nicht treffen kann. Die Gemeinde Winterbach begrüßt den Ausbau der Windkraft, weshalb zusammen mit Schomdorf eine Bürgerbeteiligung moderiert wurde. In dieser Bürgerempfehlung kommt klar eine mehrheitliche Befürwortung der Standorte WN-34 (WN-27, WN-33, WN-35 und GP-03) zum Ausdruck. Allerdings wird eine Umzierung für den Teilort Manolzweiler befürchtet, weshalb um eine Prüfung der Standorte WN-33 und WN-34 gebeten wird, um die Bedenken auszuräumen. Gleichzeitig setzt sich die Gemeinde dafür ein, dass die Landschaftsschutzgebiete zeitnah aufgehoben werden. Ein entsprechender Antrag für den Goldboden (WN-34) wurde bereits gestellt.	Eine Umzierung der Ortslage Manolzweiler ist aufgrund der eingeführten Abstände (ca. 2-3 km) nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
538	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten (5.6.4.6 Windenergieerlass). Dies gilt insbesondere für die geplanten Standorte LB-04, WN-18,-19,-23,-34, BB-04, S-03, ES-03, Gp-03, -16 und -22), die sich in unmittelbarer Nähe einer Landesstraße, Bundesstraße oder Autobahn befinden. Sicherheits- und Anbaurechtliche Abstände sind zu beachten.	Das hier über die Straße hinweg dargestellte Gebiet bedeutet, dass es sich raumordnerisch um einen Windpark handelt, dessen jeweilige WEA jedoch die Abstände einhalten muss. Die genaue Standortbestimmung erfolgt im Rahmen der Genehmigung, eine Abstimmung ist erforderlich.	Kenntnisnahme
613	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbe- hörde	Die Fläche befindet sich in der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Stuttgart.	Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigung.	Kenntnisnahme
513	Zweckverband Lan- deswasserversorgung	Als LW-Betriebsanlage ist eine Fallleitung NR 3 bei Lichtenwald betroffen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der Größe der WEA bzw. des Windparks erfolgen. Wir bitten um einen Hinweis auf einen erforderlichen Schutzabstand.	Erst im konkreten Genehmigungsverfahren können die kleinräumigen Details geklärt werden und die genaue Standortfestlegung erfolgen.	Kenntnisnahme
1648	BUND/Regionalverband	Landschaftsbild Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1649	LRA ES	Landschaftsschutz Anteilig liegt das VRG im LK Esslingen. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben. Ein ergebnisoffenes LSG-Änderungsverfahren kann in Aussicht gestellt werden.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme
1650	LRA ES	Forst: Es bestehen Bedenken für die relativ kleinen Teilflächen im Kreis ES (zwei Waldbiotope, Altholzbestände, Habitatbaumgruppen). Ob bei der kleinen Gesamtfläche die Waldbiotope ausgespart werden können, ist fraglich. Das Gebiet könnte im Staatswald in Richtung Südosten erweitert werden, sofern die genannten Altbestände und Biotope dafür im Gegensatz ausgespart werden.	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1651	RP Stuttgart	Naturschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte der Standort nicht weiter verfolgt werden (Kategorie 3).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1652	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2)	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in	Kenntnisnahme

	bewertet.		die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	
1653	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Im Bereich des VRG sind Abstände zu Waldschutzgebieten unterschritten: Schonwald (Vorsorgebereich)	Da es sich um kleinflächige Überschneidungen des VRG mit Waldschutzgebieten (bzw. dem umgebenden Vorsorgebereich) handelt, kann dieses als regionalplanerischer Ausformungsspielraum gewertet werden.	Kenntnisnahme
1654	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen und Waldrefugien im Staatswald.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1655	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: In Bezug auf Erschließung sind die westlichen Gebietsbereiche geeigneter. Der SW-Ausläufer des VRG sowie nördliche Bereiche sind z.T. Rutschhang.	Die Frage der Erschließung stellt kein Kriterium der vorliegenden Planungen dar.	Kenntnisnahme
1656	LRA Rems-Murr-Kreis	Landschaftsschutz Es besteht eine Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebiet(en). Es sind weitere Informationen erforderlich, ob ein LSG-Änderungsverfahren erfolgreich durchgeführt werden kann. Das LRA ist bereit, dies ergebnisoffen zu prüfen und regt an, den Standort für eine eventuelle spätere Berücksichtigung vorzumerken.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme

WN-35: Kaiserstraße - Schorndorf

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
327	Stadt Schorndorf	Die Stadt Schorndorf stimmt dem Vorranggebiet WN-35 (Brennten/ Kaiserstäble) nur mit der Maßgabe zu, dass das Windvorranggebiet von den Ortslagen von Schlichten und Oberberken möglichst den gleichen und maximalen möglichen Abstand hat.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet ist geprägt von einzelnen, eng beieinander liegenden, windhöffigen Bergkuppen. Die Abstände zu den Siedlungsändern wurden gleichermaßen zu Grunde gelegt. Östlich von Schlichten liegt jedoch ein Wasserschutzgebiet der Zone II, das nicht in die Planung einbezogen ist. Inwieweit randlich noch Anlagen möglich sind, müsste im Einzelfall geklärt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der regionalplanerischen Gebietsfestlegung um eine ausformbare Zielfestlegung im Regionalplan, nicht um eine Flächenausweisung im Sinne der Bauleitplanung oder gar um einzelne Anlagenstandorte handelt. Außerdem könnten Aufgaben der Flugsicherung eine Rolle spielen.	Kenntnisnahme
159	Gemeinde Winterbach	Die Gemeinde Winterbach begrüßt den Ausbau der Windkraft, weshalb zusammen mit Schorndorf eine Bürgerbeteiligung moderiert wurde. In dieser Bürgerempfehlung kommt klar eine mehrheitliche Befürwortung der Standorte WN-35 (WN-27, WN-33, WN-34 und GP-03) zum Ausdruck.	Die Befürwortung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
618	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die Fläche befindet sich in einem Abstand von ca. 1600m zur Landemöglichkeit für Rettungshubschrauber am Krankenhaus Schorndorf.	Eine Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im konkreten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
1657	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Abschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung	Kenntnisnahme

			zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	
1658	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Abschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1659	RP Stuttgart	Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken, eine Änderung der LSG-Verordnung „Welzheimer Wald mit Leintal“ bezüglich des VRG wird als problematisch eingestuft.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Einschätzung zur Konfliktlage LSG gibt das Landratsamt Rems-Murr.	Kenntnisnahme
1660	RP Stuttgart	Eine Änderung der betroffenen Landschaftsschutzverordnungen „Nassachtal“ und „Manolzweiler“ erscheint – vorbehaltlich den Ergebnissen einer FFH-Prüfung sowie einer überschlüssigen fachlichen Prognose zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten – möglich.	Das VRG wird auf der Grundlage dieser Aussage weiterverfolgt.	Kenntnisnahme
1661	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1662	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp)	Bei Überlagerung der VRG-Fläche mit der Natura2000 Kulisse ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig. Diese befindet sich in Vorbereitung. Bei einer kleinflächigen Überlagerung (bis zu 10% der Gesamtfläche) wird davon abgesehen, da es sich um keine relevante Überlagerung im regionalen Maßstab handelt (ergibt sich durch zeichnerische Darstellung auf der regionalen Ebene). Es wird davon ausgegangen, dass diese Bereiche von konkreten Planungen ausgeschlossen werden. Handelt es sich um Bereiche, die nicht innerhalb der NATU-RA2000 Kulisse liegen, sind dieses wichtige Informationen für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
1663	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Aspekte des Artenschutzes sprechen gegen die Planung. Erschließung nur bedingt geeignet. Denkbar wäre ein Bereich im SO des VRG entlang Beckenschlagsträße.	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1664	LRA Rems-Murr-Kreis	Landesschutz Es besteht eine Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebiet(en). Es sind weitere Informationen erforderlich, ob ein LSG-Änderungsverfahren erfolgreich durchgeführt werden kann. Das LRA ist bereit, dies ergebnisoffen zu prüfen und regt an, den Standort für eine eventuelle spätere Berücksichtigung vorzumerken.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme